

dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

### § 1

Für die Lieferungen von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh gelten die in der Anlage enthaltenen Allgemeinen Lieferbedingungen.

### § 2

Sofern in den Allgemeinen Lieferbedingungen vom „Lieferer“ und „Besteller“ die Rede ist, treten bei Vertragsbeziehungen außerhalb der sozialistischen Wirtschaft an die Stelle dieser Begriffe die Begriffe „Verkäufer“ und „Käufer“.

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1956

#### Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V. : V o s s  
Stellvertreter des Staatssekretärs

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Allgemeine Lieferbedingungen für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh

### § 1

#### Allgemeines

(1) Diese Lieferbedingungen gelten für alle Vertragsabschlüsse zwischen den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben und den Bedarfsträgern, die auf Grund der Verteilerpläne Zuweisungen erhalten.

(2) Für die Durchführung der Vertragsabschlüsse sind

- a) die Anordnung vom 24. August 1956 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (GBl. II S. 298),
- b) die Anordnung vom 24. August 1956 über die Lagerung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (GBl. II S. 297),
- c) die Bestimmungen über die Festsetzung von Preisen und Handelsaufschlägen für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh und Häcksel,
- d) die Beförderungsvorschriften der Verkehrsträger (Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr)

für die Vertragspartner verbindlich.

(3) Außerdem gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems, soweit in diesen Lieferbedingungen nichts anderes festgelegt ist

### § 2

#### Inhalt der Verträge .

(1) Beim Abschluß der Liefer-(Kauf-)Verträge ist das Vertragsmuster gemäß § 15 Abs. 1 zu verwenden, Von

diesem Muster kann abgewichen werden, wenn dies nach den besonderen Umständen des Vertragsabschlusses geboten erscheint. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen in einem solchen Falle folgende Punkte regeln:

1. Lieferer und Besteller,
2. Vertragsgegenstand (Warenart, Qualität, Liefermenge und Preise),
3. Liefertermine,
4. Verpflichtungen des Lieferers,
5. Verpflichtungen des Bestellers,
6. Versanddispositionen,
7. Transportmittel,
8. Erfüllungsort, Transportgefahr, Transportkosten und Versicherung,
9. Mängelrügen,
10. Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen,
11. Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages,
12. besondere Vereinbarungen zwischen Lieferer und Besteller.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, bis 5 % der vertraglichen Menge mehr oder weniger zu liefern, wenn im Vertrag zwischen Lieferer und Besteller der Zusatz „ca.“ vor der Mengenangabe vereinbart worden ist.

### § 3

#### Dispositionerteilung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweils vereinbarten Liefertermine seine Versanddispositionen zu erteilen.

(2) Wenn aus dem Vertrag selbst Einzelheiten der Lieferungen (Abladungen) hervorgehen, die als Versanddispositionen gelten, ist der Besteller nicht verpflichtet, diese noch gesondert dem Lieferer mitzuteilen. Der Lieferer ist verpflichtet, bei nicht rechtzeitigem Empfang der Versanddispositionen diese binnen fünf Tagen vom Besteller anzufordern.

(3) Gehen dem Lieferer Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat,

### § 4

#### Erfüllungsort und Liefertermin

(1) Der Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Sitz des Lieferers.

(2) Der Lieferer hat die Vereinbarung über den Liefertermin erfüllt, wenn die Ware bis zum Ablauf des Liefertermins ordnungsgemäß verladen ist und die Versandpapiere dem Frachtführer übergeben sind, sofern nicht Selbstabholung vereinbart ist.